Az. / BetrNr.	

1.	Angaben zur Inspektion einer Leistungsbewertungsprüfung (LBP)										
1.1.	Datum der Inspe	ektion									
1.2.	Namen der insp	izierenden	Perso	nen							
1.3.	Inspizierte Prüf	fstelle		,							
1.3.1.	Firma/Name:				Ort der Inspektion:						
1.3.2.	Straße:				PLZ/Or	t:					
1.3.3.	Kontaktperson Vorbereitung	Name:					Funktion:				
1.3.4.	Vor Ort	Name:					Funktion:				
2.	Sponsor/Vertre	eter in der	EU na	ich § 20 Abs.	1 Nr. 1a	MPG					
2.1.	Firma/Name, Ad	dresse:									
2.2.	Zuständige Beh	örde für de	n Spo	nsor/Vertreter	:						
3.	Allgemeine An	gaben zur	LBP								
3.1.	Titel der LBP:						Kurztitel:				
3.2.	Ziel der LBP										
3.3.	Leiter der LBP										
3.3.1.	Name des Leite Prüfstelle des Le										
3.3.2.	Leiter in der ins	pizierten Pı	üfstel	le: ja □ r	nein 🗌						
3.4.	In- vitro Diagno	ostikum (P	rüfpr	odukt) zur LB	P						
3.4.1.	Bezeichnung de	es Prüfprod	uktes								
3.4.2.	Typ nach Anhar 98/79/EG	yp nach Anhang II der RL 8/79/EG Liste A □ Liste B □ Sonstige □									
3.4.3.	Bei dem Prüfprohandelt es sich		☐ Reagenzien ☐ Laborgerät ☐ Sonstiges								
3.4.4.	Beschreibung der Leis- tung (Parameter)										
3.4.5.	Bestandteile des Prüfproduktes (Kit)										

Az. / BetrNr.	

3.5.	Vergleichsprodukt zu	r LBP	ja		nein 🗌	]				
3.5.1.	Bezeichnung des Vergl produkts	eichs-								
3.5.2.	Beschreibung des Vergleichsprodukts									
3.6.	Organisation der LBP									
		□ De	utschlan	ıd:						☐ Weltweit
3.6.1.	Probenahme		nozentri				EU		□ weitweit	
		□ mu	Itizentris	sch						
3.6.2.		□ ohr	ne besor	ndere A	nforderun	ge	n			
0.0.2.	7.4 und/oder 8.4)	□ mit	besond	eren Ar	nforderung	jen	)			
		□ per	Versan	d						
3.6.3.	Probentransport	□ per	Kurier							
		□ unt	er besor	nderen	Bedingun	ger	า			
	Lagerung des Prüf-	□ ohr	ne besor	ndere A	nforderun	gei	n			
3.6.4.	produktes (siehe 8.5.1)	□ mit	besond	eren Ar	nforderung	jen	1			
		□ De	utschlan	 nd:						
3.6.5.	Probenuntersuchung	□ monozentrisch				□ EU:			☐ Weltweit:	
		□ multizentrisch								
	Darstellung der LBP									
	Probenahme	Trans	port				Prob	enunte	ersuchu	ng (Labor)
3.6.6.	Wo:	Wie:	je.		Wo:					
3.0.0.	Wann:	Organisation: Wann:					eneinga	-		
	Lagerung:					Probenlagerung : Prüfproduktlagerung:				
	Probenvorbereitung:	Bedin	gungen:	:					rsuchung	
3.7.	Probe									
	Art der Probe:									
3.7.1.	☐ Blut ☐ Gewebe	e □ 9	Sekret [	□ Urin			Sons	stiges		
0.7.0	Art der Probenahme:									
3.7.2.	☐ Abstrich ☐ Biopsie		Entnahm	ne aus F	Hohlraum		Sons	stiges		
	Die Probenahme erfolgt	mit								
3.7.3.	□ speziell für die LBP b	ereitg	estellten	ı Medizi	inprodukte	en				
	□ üblichen Medizinprodukten									
3.7.4.	Die Probe wird ausschl verwendet.	ließlich	ı in diese	er LBP	Ja □ N	leir	n 🗌			
4.	Gesetzliche Vorausse	tzung	en für d	ie LBP						
4.1.	☐ Die invasive Probena erfolgt ausschließlich od erheblicher zusätzlicher Menge zum Zwecke de Leistungsbewertung [§ 24 Nr. 1 MPG]	Probenahme eßlich oder in ätzlicher ecke der ecke der durchgeführt  □ Im Rahmen der Leistungsbewertung verden zusätzlich invasive oder andere belastende Untersuchungen durchgeführt  □ Im Rahmen der Leistungsbewertung erhaltene Ergebnisse sollen für die Diagnostik verwendet werden, ohne dass sie mit etablierten Verfahren bestätigt werden können.								

Az. / BetrNr.	

4.2.	Es handelt sich um eine genehmigungsbefreite LB	☐ Ja [§ 7 Abs. 1 Nr. 4 MPKP\ i.V.m. § 24 Nr. 1 oder 2 MPG]	/ □ Nein [§ 24 Nr. 3 MPG]
4.3.	Probanden		
4.3.1.	Anzahl Probanden nach E	valuierungsplan:	
4.3.2.	Besondere Proban- dengruppen:	☐ Minderjährige (§20 Abs.4 MPG)	Schwangere oder Stillende (§ 20 Abs. 5 MPG)
	Ja 🗌 Nein 🗌	☐ Nicht Einwilligungsfähige (§21 Nr. 2, 3 MPG)	☐ Andere

5.	Voraussetzungen f	oraussetzungen für den Beginn und die Durchführung der LBP						
5.1.	Antragsnummer Et	nummer Bundesob	erbehörd	de (BOB):				
5.2.	Beginn der LBP	Beginn der LBP						
5.2.1.	Datum der Genehmi	gung der Bundesoberbehö	rde: 🗆 P	EI 🗆 BfArM				
5.2.2.	Datum der zustimmenden Bewertung der zuständigen Ethik-Kommission:							
5.2.3.	Voraussetzung für Beginn gegeben (§20 Abs. 1 MPG)  Ja □ Nein □							
5.2.4.	Verlauf Beginn	Geplanter Beginn (DIMDI): Einschluss erster Pr						
5.2.5.	Wurde mit der LBP im Prüfzentrum erst begonnen, als die zustimmende Bewertung der zuständigen Ethik-Kommission und die Genehmigung/Genehmigungsbefreiung der BOB vorlag?  [§ 20 Abs. 1 S. 1 MPG]					Nein 🗌		
5.3.	Ende der LBP							
5.3.1.	Verlauf Ende Geplantes Ende (DIMDI): Einschluss letzter P							
5.3.2.	Tatsächliches Ende	Ja □	Nein □					

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	
6.	Prüfstelle				
6.1.	Aufgabe dieser Prüfstelle im Rahmen der LBP				
6.1.1.	☐ Probenabnahme (dann ohne Prüfpunkte 8)				
6.1.2.	☐ Labor (dann ohne Prüfpunkte 7)				
6.1.3.	□ Probenabnahme <u>und</u> Labor				
7.	Prüfstelle zur Probenabnahme [2.13 ICH GCP ]				
7.1.	Es sind Ressourcen in angemessenem Umfang verfügbar Personal  Einrichtung  Probanden  Materialien  [4.2.2 und 4.2.3 ICH GCP]				
7.2.	Probanden				
7.2.1.	Die Probandenauswahl ist nach den im Evaluierungsplan genannten Kriterien (Ein- und Ausschlusskriterien; Mindestalter und besondere Personengruppen) erfolgt. [§ 20 Abs. 2, 4 und 5 MPG, § 21 MPG; 4.5.1 ICH GCP]				
7.2.2.	<ul> <li>Eingeschlossene Probanden</li> <li>Soll-Anzahl in der Prüfstelle :</li> <li>Ist-Anzahl in der Prüfstelle :</li> <li>Die Anzahl der Probanden ist noch nicht überschritten?</li> </ul>				
7.2.3.	Drop-out-Probanden: Wann Grund				
7.2.4.	Wurde der Hausarzt über die Teilnahme des jeweiligen Probanden (mit dessen Zustimmung) an der LBP informiert? [4.3.3 ICH GCP]				
7.2.5.	Ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem beim Ausscheiden von Probanden die erforderliche Weiterversorgung sichergestellt wird? [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]				
7.2.6.	Liegt eine Probandenidentifizierungsliste, in die alle Probanden aufgenommen wurden, vor? [§ 10 Abs. 6 MPKPV, 8.3.20 bis 8.3.22 ICH GCP]				
7.3.	Probandeninformation und -einwilligung				
7.3.1.	Stand/Version der Probandeninfor- mation und -einwilligung (aus DIM- DI)				
7.3.1.1.	Die Probandeninformation stimmt mit der jeweils aktuellen, angezeigten (DIMDI eingestellten) Version überein. [§ 3 Abs. 3 Nr.4 MPKPV]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	
7.3.2.	Die eingesehenen Einverständniserklärungen (Stichprobe) sind ohne Beanstandungen und liegen im Original vor. [§ 20 Abs. 1 Nr. 2 MPG, 8.3.12 ICH GCP]				
7.3.2.1.	<ul> <li>Die Aufklärung und die Einwilligung erfolgten nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Beginn der LBP</li> <li>[§ 20 Abs.1 MPG]</li> </ul>				
7.3.2.2.	<ul> <li>Eigenhändige Unterschrift des Arztes mit Datumsangabe</li> <li>[4.8.8 ICH GCP]</li> </ul>				
7.3.2.3.	<ul> <li>Eigenhändige Unterschrift des Probanden mit Datumsangabe [§ 20 Abs.2 Nr. 2 MPG und 4.8.8 ICH GCP]</li> </ul>				
7.3.2.4.	<ul> <li>Ist die Aufklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung ausdrücklich auch auf die Gewinnung und den Umgang mit Körperproben bezogen?</li> <li>[§3 Abs.3 Nr.8 MPKPV]</li> </ul>				
7.3.3.	Haben die Probanden Kopien von Probandeninformation und Einverständniserklärung erhalten? [4.8.10; 8.2.2 und 8.2.3 ICH GCP]				
7.4.	Probenahme				
7.4.1.	Der Evaluierungsplan legt für die Probenahme Bedingungen (einschließlich der Kennzeichnung der Probe) fest. Seite:				
7.4.2.	Die Probennahme erfolgt durch Prüfer oder Studienpersonal [4.1.5 und.4.2.4 ICH GCP]				
7.4.3.	Die Proben werden entsprechend dem Evaluierungsplan				
7.4.3.1.	<ul> <li>bezüglich der Art und Weise entnommen,</li> </ul>				
7.4.3.2.	<ul> <li>in das vorgesehene/bereitgestellte Probebehältnis gegeben und</li> </ul>				
7.4.3.3.	- beschriftet (u.a. mit Probanden-ID) [§ 10 Abs. 1 MPKPV]				
7.4.4.	Die Proben sind nur den Prüfern oder dem Studienpersonal zugänglich [§10 Abs. 1 und Abs. 5 MPKPV]]				
7.4.5.	Es wird eine Liste mit den Probanden und der Probanden-Id geführt. [§ 10 Abs. 2 MPKPV]				
7.5.	Probenvorbereitung [§ 10 Abs. 1 MPKPV]				
7.5.1.	Der Evaluierungsplan legt für die Vorbereitung der Proben besondere Bedingungen fest Seite				
7.5.2.	Die Proben werden entsprechend des Evaluierungsplans vorbereitet: (z.B. zentrifugiert, aliquotiert, gefroren, geschnitten)				
7.6.	Lagerung der Probe				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	
7.6.1.	Der Evaluierungsplan legt für die Lagerung der Probenahme besondere Bedingungen fest. Seite  ☐ Temperatur ☐ Lichteinstrahlung ☐ Feuchtigkeit ☐ Sonstiges				
7.6.2.	Die Proben werden bis zum Versand unter den festgelegten Bedingungen gelagert:				
7.6.2.1.	vorgegebene Probebehältnissen werden verwendet				
7.6.2.2.	<ul> <li>die vorgegebenen Bedingungen werden eingehalten [§ 10 Abs. 1 MPKPV]</li> </ul>				
7.7.	Transport der Proben an das Labor				
7.7.1.	Der Evaluierungsplan legt für den Transport der Probe an die Prüfstelle, die die Analyse durchführt, Bedingungen fest. Seite				
7.7.2.	Die Proben werden entsprechend dem Evaluierungsplan				
7.7.2.1.	<ul> <li>in den vom Sponsor vorgegebenen Behältnissen versandt;</li> </ul>				
7.7.2.2.	unter den vorgegebenen Transportbedingungen versandt;				
7.7.2.3.	<ul><li>mit der festgelegten Versandarten versandt. [§ 10 Abs.</li><li>1 MPKPV]</li></ul>				
8.	Prüfstelle als Labor				
8.1.	Allgemeine Anforderung an das Labor				
	Das Labor muss gemäß Evaluierungsplan und den Anforderungen nach Gentechnikgesetz bzw. Biostoffverordnung entsprechen.				
8.1.1.	☐ Biostoffverordnung				
	☐ Gentechnikgesetz				
	Siehe Evaluierungsplan Seite wenn n.a., weiter bei 8.1.3				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja nicht vorhanden: nein	a;	ı.a.	ja	nein	
	Entspricht die Zuordnung zur Sicherheitsstufe mindestens folgenden Anforderungen: [§ 20 Abs.1 Nr.4 MPG]	/ Schutzstufe				
	<ul> <li>□ Sicherheitsstufe 1 (GenTG)</li> <li>□ Allgemeine Kennzeichnung des Arbeitsbereiches</li> <li>□ Allgemeine Hygienemaßnahmen</li> <li>□ Schutzstufe 2 (GenTG)</li> <li>□ Schutzstufe 3 (SenTG)</li> </ul>					
8.1.2.	<ul> <li>Symbol für Biogefährdung (Biohazard-Zeich zeichnung des Stufenbereiches</li> <li>Fenster und Türen während der Tätigkeiten Sicherstellung, dass im gekennzeichneten I gegessen oder getrunken wird und Lebensinicht gelagert werden</li> <li>Ausschließlich intakte und glatte, leicht zu r Oberflächen (z.B. keine Stühle aus Holz od zug)</li> <li>Vorhandensein eines Hygieneplans der Deund Inaktivierungsmaßnahmen</li> <li>Sicherstellung, dass zur Verfügung gestellte dung im jeweiligen Stufenbereich verbleibt von anderer Arbeits-/ Straßenkleidung gela</li> </ul>	geschlossen Bereich nicht mittel dort einigende er mit Stoffbe- sinfektions- e Schutzklei- und getrennt gert wird				
8.1.3.	Das Labor hat ein Qualitätssicherungssystem in Stand der medizinischen Wissenschaft und Te rechterhaltung der erforderlichen Qualität, Sich Leistung.  [§ 10 Abs.3 MPKPV und 5.0 und 8.2.12 ICH G	chnik zur Auf- nerheit und				
8.1.3.1.	SOP für LBP					
8.1.3.2.	<ul> <li>SOP Umgang mit Proben (Annahme, \ Archivierung/Vernichtung)</li> </ul>	Verarbeitung,				
8.1.3.3.	SOP Umgang mit Prüfprodukt (Annahr tung, Archivierung/Vernichtung)	me, Verarbei-				
8.1.3.4.	Gerätemanagement vorhanden?					
8.2.	Entgegennahme der Proben					
8.2.1.	Es ist festgelegt, wer Entgegennahme durchfü	hrt				
8.2.2.	Bei der Entgegennahme wird die Probe auf Un Vollständigkeit, ordnungsgemäße Kennzeichne Einhaltung von Transportbedingungen geprüft.	ung sowie die				
8.2.3.	Die Entgegennahme wird dokumentiert					
8.2.4.	Es ist festgelegt, wie die Verteilung durchgefüh	nrt wird				

Az. / BetrNr.	
	l

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	
8.2.5.	Die Verteilung wird dokumentiert				
8.3.	Lagerung der Proben				
8.3.1.	Der Evaluierungsplan legt für die Lagerung der Proben besondere Bedingungen fest. Seite  ☐ Temperatur ☐ Lichteinstrahlung ☐ Feuchtigkeit ☐ Sonstiges				
8.3.2.	Die vorhandene Lagerkapazität für die Proben [§ 20 Abs.1 Nr.4 MPG]				
8.3.2.1.	ist ausreichend für die im Labor vorhandenen Proben				
8.3.2.2.	ist hinsichtlich der Lagerbedingungen geeignet				
8.3.2.3.	ist hinsichtlich der Lagerbedingungen kontrolliert				
8.4.	Lagerung der Prüfprodukte [ § 10 Abs. 1 MPKPV, 4.6.4 ICH GCP]				
8.4.1.	Der Evaluierungsplan legt für die Lagerung der Prüfprodukte besondere Bedingungen fest. Seite  ☐ Temperatur ☐ Lichteinstrahlung ☐ Feuchtigkeit ☐ Sonstiges				
8.4.2.	Die vorhandene Lagerkapazität für die Prüfprodukte [§ 20 Abs.1 Nr.4 MPG]				
8.4.2.1.	<ul><li>ist ausreichend</li></ul>				
8.4.2.2.	ist hinsichtlich der Lagerbedingungen geeignet				
8.4.2.3.	ist hinsichtlich der Lagerbedingungen kontrolliert				
8.4.3.	Das Datum, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung des Prüfproduktes möglich ist, ist nicht abgelaufen. [§ 4 Abs.1 Nr. 2 MPG]				
8.5.	Probenvorbereitung [§ 10 Abs. 1 MPKPV]				
8.5.1.	Der Evaluierungsplan legt für die Vorbereitung der Proben besondere Bedingungen fest Seite				
8.5.2.	Die Proben werden entsprechend des Evaluierungsplans vorbereitet: (z. B. zentrifugiert, aliquotiert, gefroren, geschnitten)				
8.6.	Umgang mit dem Prüfprodukt				
8.6.1.	Wird ein Verwendungsnachweis für die Prüfprodukte geführt? [4.6.3 ICH GCP]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	
8.6.2.	Es ist sichergestellt, dass eine hinreichende Anzahl der Prüfprodukte während der Gesamtdauer der Leistungsbe- wertungsstudie zur Verfügung stehen [ICH GCP 5.14.1]				
8.6.3.	Das Prüfprodukt wird mit anderen Medizinprodukten /IVD verwendet, welche				
8.6.3.1.	<ul> <li>soweit es sich um Laborapparate mit Messfunktion handelt, die für In-vitro-Untersuchungen bestimmt sind, im Bestandsverzeichnis erfasst sind [§ 13 MPBetreibV]</li> </ul>				
8.6.3.2	<ul> <li>soweit es sich um Geräte oder Laborapparate mit Messfunktion oder programmierbaren Elektroniksyste- men handelt, entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung, betrieben und instand gehalten werden sowie kalibriert sind [§ 4 Abs.6, § 7 MPBetreibV]</li> </ul>				
8.6.3.3	<ul> <li>soweit es sich um Kalibrier-oder Kontrollmaterial oder Reagenzien handelt, entsprechend ihrer Gebrauchsan- weisung gelagert und angewendet werden [§ 4 Abs. 1 MPBetreibV]</li> </ul>				
8.6.4	Die Zugänglichkeit zu den Prüfprodukten ist auf die Prüfer und das Studienpersonal beschränkt. [ICH GCP 4.6.1]				
8.6.4.	Das Prüfprodukt wird entsprechend dem Evaluierungsplan und der Gebrauchsanweisung angewendet.				
8.6.5.	Die Rückverfolgbarkeit der Prüfprodukte in der Prüfstelle ist organisiert. [§ 2 Abs. 2 MPKPV]  Beispiel □ Produktliste (Zuordnung Serien-Nr. zu Probanden-ID) [§10 Abs. 6 MPKPV]  □ Liste Probanden-ID mit Klarnamen s. 7.2.6				
8.6.6.	Erfolgt eine Rückgabe der Prüfprodukte an den Sponsor und ist diese dokumentiert? [4.6.3 ICH GCP]				
8.6.7.	Kennzeichnung des Prüfproduktes (Anhang I Nr. 8 der Richtlinie 98/79/EG) IVD □ Verpackung □				
8.6.7.1.	Name oder Firma und Anschrift des Sponsors/Herstellers [Nr.8.4 a]				
8.6.7.2.	Ggf. Name oder Firma und Anschrift des Bevollmächtigten [Nr.8.4 a]				
8.6.7.3.	Angaben, aus denen insbesondere der Anwender ersehen kann, worum es sich bei dem Produkt oder Packungsinhalt handelt [Nr.8.4 b]				
8.6.7.4.	Ggf. Hinweis "STERIL" oder Angabe zum mikrobiellen Status oder Reinheitsgrad [Nr. 8.4c]				
8.6.7.5.	Ggf. Loscode nach dem Wort "LOS" oder Seriennummer [Nr.8.4 d]				
8.6.7.6.	Ggf. Datum, bis zu dem eine sichere Anwendung möglich ist [Nr.8.4 e] z.B. (JJJJ-MM-				
8.6.7.7.	Ggf. Hinweis zum Gebrauch als In-Vitro Diagnosti- kum [Nr. 8.4g]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein				
8.6.7.8.	Hinweis "nur für Leistungsbewertungszwecke", außer bei CE-gekennzeichneten Prüfprodukten gem. §2 Abs. 1 MPKPV [Nr. 8.4f]							
8.6.7.9.	Ggf. besondere Hinweise zu Lagerung und/oder Handha- bung [Nr. 8.4h]							
	Trocken aufbewah- ren  Vor Sonnenlicht schützen  Temperaturbegrenzung							
8.6.7.10.	Ggf. besondere Anwendungshinweise ( z. B. Gebrauchsanweisung beachten) [Nr. 8.4 i, j)]							
8.6.7.11.	Ggf. Warnungen und/oder Hinweise auf zu treffende Vorsichtsmaßnahmen [Nr.8.4j]							
	Achtung Biogefährdung Sterilisieren Unsteril Verpackung nicht verwenden							
8.6.7.12.	Soweit IVD zur Eigenanwendung bestimmt sind, deutliche Hervorhebung der Eigenanwendung [Nr.8.4k]							
8.6.7.13.	Soweit die Zweckbestimmung des IVD für den Anwender nicht offensichtlich ist, Angabe zur Zweckbestimmung des In-Vitro-Diagnostikums [Nr.8.5]							
8.6.7.14.	Soweit vernünftigerweise praktikabel, müssen die IVD und ihre eigenständigen Komponenten ggf. auf der Ebene der Produktlose identifizierbar sein, damit jede geeignete Maßnahme getroffen werden kann, um eine mögliche Gefährdung im Zusammenhang mit IVD und ihren eigenständigen Komponenten festzustellen. [Nr.8.6]							
8.6.8.	Gebrauchsanweisung des Prüfproduktes In hinlänglich begründeten Fällen ist eine Gebrauchsanweisung aus ordnungsgemäße und sichere Anwendung des Produkts ohne Gebr [Anhang I Nr. 8 der 98/79/EG]							
X 6 X 1	Bezeichnung Stand / Version aus DIMDI aus DIMDI							
8.6.8.2.	Die Gebrauchsanweisung stimmt mit der im Genehmigungsverfahren vorgelegten (DIMDI eingestellten) Version überein.							
8.6.8.3.	Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache oder in einer für den Anwender leicht verständlichen Sprache. [§11 Abs. 2 MPG]							
9.	Durchführung der Leistungsbewertungsprüfung							
9.1.	Vertragliche Regelungen							
9.1.1.	Existiert ein schriftlicher Vertrag zwischen Prüfstelle / Prüfer und Sponsor? [§ 3 Abs. 3 Nr. 9 MPKPV, 4.5.1, 5.1.4 ICH GCP]							

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein		n.a.	ja	nein	
9.1.2.	Der Vertrag wurde vor der Rekrutierung mit dem Sponsor abgeschlossen. [ 4.5.1 und 5.4.1 ICH GCP]					
9.2.	Evaluierungsplan					
9.2.1.	Bezeichnung aus DIMDI	Stand / Version aus DIMDI				
9.2.2.	Der Evaluierungsplan stimmt mit der aktugenehmigten und der EK bewerteten (in Iten) Version überein. [§ 3 Abs. 1 und Abs	DIMDI eingestell-				
9.2.3.	Der Evaluierungsplan sieht vor, dass die LBP durchgeführt wird nach der  - aktuellen Fassung der ICH GCP-Leitlinie .  Seite im Evaluierungsplan  - DIN EN 13612  Seite im Evaluierungsplan					
9.2.4.	Die Einweisung der Prüfer in die Anwendung des Prüfprodukts ist im Evaluierungsplan vorgesehen. [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 MPKPV] Seite im Evaluierungsplan					
9.2.5.	Es ist ein Verfahren festgelegt und etabliert, mit dem die Einhaltung des Evaluierungsplans sichergestellt ist. [§ 10 Abs. 1 MPKPV]					
9.2.6.	Es ist sichergestellt, dass jeder Prüfer zeitnah und nachweislich dokumentiert über Evaluierungsplan-Amendments informiert wird. [§ 10 Abs. 1 MPKPV]					
9.3.	Abweichungen vom Evaluierungsplan					
9.3.1.	Es ist ein Verfahren festgelegt und etablie stelle mit Abweichungen vom Evaluierung gen wird. [4.5.3 ICH GCP]  Information des Sponsor  Einleiten von Maßnahmen zur Verhind tigen Auftretens  Dokumentation	gsplan umgegan-				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein		n.a.	ja	nein		
9.4.	Handbuch des Prüfers (Investigator's Brochure = IB)						
9.4.1.	- I	Stand/ Version aus DIMDI					
9.4.2.	Die aktuelle IB liegt vor. Diese stimmt mit der im DIMDI eingestellten Version überein. [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 MPG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MPKPV]						
9.4.3.	Es ist sichergestellt, dass jeder Prüfer nach mentiert über die IB sowie deren Änderung [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 MPG, § 9 Abs. 2 MPKPV	en informiert ist.					
9.5.	Prüfer						
9.5.1.	Prüfer gemäß DIMDI (EK und BOB):						
9.5.2.	Stimmen die aktuellen Prüfer in der Prüfstel stimmenden Bewertung der EK überein? [§ MPG]						
9.5.3.	Mind. zwei Prüfer pro Prüfstelle [§ 14 a Abs	. 1 MPSV]					
9.5.4.	Gibt es eine Unterschriften-/Signaturenliste [4.1.5 und 8.3.24 ICH GCP]						
9.5.5.	Sind im Delegation Log die Verantwortlichkeiten, prüfungsbezogenen Aufgaben und Weisungsbefugnisse eindeutig geregelt und sind darin auch eingebundene Einrichtungen aufgeführt? [4.1.5 ICH GCP]						
9.5.6.	Vor Beginn der klinischen Prüfung hat der Sponsor, z.B. während des Initiierungsbesuchs, eine Schulung der Prüfer durchgeführt über [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 MPKPV i.V.m. 4.2.4 ICH GCP] (dokumentiert in z.B. Initiation log)						
9.5.6.1.	- die Anwendung des Prüfprodukts [8.4.1	ICH GCP]					
9.5.6.2.	den Verwendungsnachweis für das Prüfp [8.3.23 ICH GCP]	orodukt					
9.5.6.3.	- das Handbuch des Prüfers (IB) [4.1.2 IC	H GCP ICH GCP]					
9.5.6.4.	- den Evaluierungsplan [4.1.2 ICH GCP]						
9.5.6.5.	- die Prüfbögen (CRF) [4.9 ICH GCP]						
9.6.	Monitor						
9.6.1.	Firma / Name/ Adresse Monitor						
9.6.2.	Besuche des Monitors haben stattgefunden dokumentiert. [§ 10 Abs. 3 MPKPV] (Monito						
9.6.3.	Wurde ein Initiierungs-Monitoring durchgefü [§ 10 Abs. 3 MPKPV, 5.18.4 b. ICH GCP) u						

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	
9.6.4.	Liegen die Follow-up Letter vor? [§ 10 Abs. 3 MPKPV, 5.18.6 e) ICH GCP]				
9.6.5.	Ist sichergestellt, dass der Monitor Zugang zu allen erforderlichen Daten hat? [§ 10 Abs. 3 MPKPV, 5.15 ICH GCP]				
9.6.6.	Ist sichergestellt, dass der Monitor ausschließlich Zugang zu Daten dieser LBP hat? [§ 10 Abs. 5 MPKPV]				
9.7.	Vigilanzsystem [MPSV; ICH GCP 4.11]				
9.7.1.	Die Verfahrensbeschreibung des Sponsors zum Vigilanzsystem liegt vor und ist allen Prüfern bekannt. [§ 3 Abs. 4 Nr. 7 MPKPV]				
9.7.2.	Die Prüfstelle hat ein Verfahren zum Vigilanzsystem festgelegt. [§ 3 Abs. 5, § 5 Abs. 2, 14a Abs. 1 und § 16 MPSV]				
9.7.3.	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass SAE-Meldungen unverzüglich an den Sponsor gemeldet werden. [§ 5 Abs. 2 MPSV]				
9.7.4.	Alle bekannten SAE wurden durch das Prüfzentrum unverzüglich an den Sponsor gemeldet. [§ 5 Abs. 2 MPSV] (auch bei genehmigungsbefreiten LBP)				
9.7.5.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem				
9.7.5.1.	<ul> <li>der Prüfer Maßnahmen zur Risikominimierung festlegt.</li> <li>[§ 14a Abs. 1 MPSV]</li> </ul>				
9.7.5.2.	<ul> <li>der Prüfer die Maßnahmen zur Risikominimierung ausreichend umsetzt. [§ 14a Abs. 1 MPSV]</li> </ul>				
9.7.5.3.	<ul> <li>die Maßnahmen des Sponsors zur Risikominimierung ausreichend umgesetzt werden. [§ 14 a Abs.1 MPSV]</li> </ul>				
9.7.5.4.	<ul> <li>der Prüfer dem Sponsor die eingeleiteten/ durchgeführten Maßnahmen zur Risikominimierung mitteilt.</li> <li>[§ 16 Abs. 1 MPSV]</li> </ul>				
9.8.	Versicherung				
9.8.1.	Liegt der aktuelle Versicherungsnachweis vor? [§ 20 Abs. 1 Nr. 9 MPG, § 3 Abs.3 Nr.6 MPKPV; 8.2.5 ICH GCP]				
9.8.2.	Wurde den Teilnehmern zur Wahrung ihrer Interessen eine Kopie der Versicherungsbedingungen ausgehändigt? [§ 44 Abs. 2 VVG]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	
9.9.	Umgang mit Daten und Dokumenten während der Prü- fung				
9.9.1.	Umgang mit Quelldaten [§ 10 Abs. 2 MPKPV]				
9.9.1.1.	Sind die Quelldaten gegen Manipulation geschützt? [4.9.0 und 4.9.1 ICH GCP]				Ja nein
9.9.1.2.	Gibt es ein Verzeichnis, wo die Quelldaten aufbewahrt werden? [8.1 ICH GCP]				Ja nein
9.9.1.3.	Wird ein unberechtigter Zugriff auf die Daten verhindert, sowohl intern als auch extern?				Ja nein
9.9.2.	Datenerfassung und Führung von Prüfungsdaten: elektronisch □ (weiter bei 9.9.4) in Papierformat □ (ohne 9.9.4)				
9.9.3.	Ist ein Muster Prüfbogen / Case Report Form (CRF) vorhanden? [§ 10 Abs. 2 MPKPV]				
9.9.4.	Papier-Prüfbögen (CRF)				
9.9.4.1.	Alle Dokumente, die auf Papier Prüfbögen geführt werden				
9.9.4.1.1.	<ul> <li>lassen die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit zu [4.9.2 ICH GCP];</li> </ul>				
9.9.4.1.2.	<ul> <li>sind von den für die Eintragung autorisierten Prüfärzten regelmäßig und zeitnah unterschrieben worden [4.9.1, 8.3.14 ICH GCP]</li> </ul>				
9.9.4.1.3.	<ul> <li>sind in ihren Änderungen der Daten nachvollziehbar</li> <li>[4.9.3 und 8.3.15 ICH GCP].</li> </ul>				
9.9.5.	Elektronischer Prüfbogen (eCRF) [ICH GCP 4.9]				
9.9.5.1.	Bei allen Dokumenten, die im eCRF geführt werden, ist sichergestellt, dass				
9.9.5.1.1.	<ul> <li>Regelungen für die Nutzung der vorhandenen EDV- Systeme vorliegen</li> </ul>				
9.9.5.1.2.	<ul> <li>die richtige Zuordnung, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Beschaffenheit und Logik der eingegebenen Daten gegeben ist,</li> </ul>				
9.9.5.1.3.	<ul> <li>Datenänderungen dokumentiert werden und dass es nicht zum Löschen eingegebener Daten kommt (Vorlie- gen einer Liste)</li> </ul>				
9.9.5.1.4.	<ul> <li>einen unberechtigten Zugriff auf die Daten verhindert wird, sowohl intern als auch extern,</li> </ul>				
9.9.5.1.5.	<ul> <li>sie von den für die Eintragung autorisierten Prüfärzten regelmäßig und zeitnah bestätigt werden [4.9.1, 8.3.14 ICH GCP]</li> </ul>				
9.9.5.1.6.	<ul> <li>eine angemessene Sicherung, Aufrechterhaltung und Rückholbarkeit der Daten zu unterhalten,</li> </ul>				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	
9.9.5.1.7.	Benutzer in der Anwendung des Systems geschult sind.				
10.	Beendigung der LBP [§ 23a Abs. 2 MPG]				
10.1.	Abbruch [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]				
10.1.1.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem				
10.1.1.1.	<ul> <li>ein vom Sponsor initiierter Abbruch der LBP in der Prüfstelle umgesetzt wird [4.12.2 ICH GCP]</li> </ul>				
10.1.1.2.	<ul> <li>ein von der Prüfstelle veranlasster Abbruch unverzüglich dem Sponsor berichtet wird [4.12.1 ICH GCP]</li> </ul>				
10.1.1.3.	<ul> <li>ein Abbruch den Probanden und deren behandelnden Ärzten unter Angabe einer Begründung bekannt gege- ben wird.</li> <li>[4.12 ICH GCP]</li> </ul>				
10.1.1.4.	<ul> <li>Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Weiterver- sorgung der Probanden auch nach Abbruch der Prü- fung gewährleistet wird. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV)</li> </ul>				
10.2.	Abschluss				
10.2.1.	Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Abschluss der Prüfung gewährleistet wird. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]				
11.	Archivierung				
11.1.	Es ist sichergestellt, dass die prüfungsbezogenen Daten für die durch den Sponsor festgelegte Zeit (mindestens zehn Jahre nach Beendigung oder Abbruch der Prüfung) aufbewahrt und für die Behörde bereitgehalten werden. [§ 10 Abs. 7 MPKPV]				
12.	Vertraulichkeit [§ 10 Abs. 5 MPKPV]				
12.1.	Es sind Maßnahmen getroffen, die die vertrauliche Handhabung aller anfallenden Daten sicherstellen. [§ 10 Abs. 5 MPKPV, 2.11 ICH GCP]				

#### 13. Bemerkungen:

#### 14. Hingewiesen auf:

Az. / BetrNr.	

15.	Revisionsschreiben /	Anordnungen
13.	IVE A 191011990111 CIDCII I	Allorallaligell

			Frist bis:	Erledigt
16.	Unterschrift inspizierende Personen:		1	
(Name,		(Datum, Unterschrift)		
(Name)		(Datum, Unterschrift)		

Hinweise: für die Punkte 8.6.3.1-8.6.3.3: MPBetreibV findet Anwendung, sofern es sich bei der Prüfeinrichtung um eine Gesundheitseinrichtung handelt, in der die Geräte oder Laborapparate mit Messfunktion oder programmierbaren Elektroniksysteme betrieben oder angewendet werden 9.5.3: zweiter Prüfer erforderlich, um sicherzustellen, dass die Meldefristen bei SAE eingehalten werden können (unverzüglich).